

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Markt Sulzberg vom 20.11.1987

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 Grabgebühren erhält folgende neue Fassung

§ 3 Grabgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt der Markt Sulzberg eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im voraus zu entrichten ist.

(2) Dafür gelten folgende Gebühren:

1. Wahlgräber

a) Einzelgrab ohne Fundament	450 €
b) Doppelgrab ohne Fundament	600 €

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr 1/20 der o. g. Wahlgrabgebühren erhoben:

a) Einzelgrab	22,50 €
b) Doppelgrab	30,00 €

2. Urnengräber

a) Urnengräber für die Errichtung eines stehenden Grabmales mit Fundament	280 €
b) Urnengräber mit einem liegenden Grabstein	240 €

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr 1/20 der o. g. Urnengrabgebühren erhoben:

a) Urnengräber für die Errichtung eines stehenden Grabmales mit Fundament	14,00 €
b) Urnengräber mit einem liegenden Grabstein	12,00 €

2. § 4 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

**§ 4
Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden angefangenen Aufbahrungstag 40,-- €.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 11. Juni 2008

T. Hartmann
1. Bürgermeister